

Hinweise zur Antragstellung gemäß der Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee

1. Die Genehmigungspflicht besteht für alle Bäume ab 60 cm Stammumfang (dies entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm), gemessen in 1,3 m Stammhöhe.
2. Die Genehmigungspflicht besteht auch für Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §§ 12 oder 14 BbgNatSchG, als Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 oder 5 der Brandenburgischen Baumschutzverordnung vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553) oder nach § 7 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee gepflanzt wurden.
3. Genehmigungspflichtig sind zusätzlich Bäume unter 60 cm Stammumfang und Gebüsch in der Vegetationszeit vom **1. März bis 30. September**.
4. Diese Satzung gilt **nicht** für:
 - a) Obstbäume (ausgenommen die zuweilen den Obstgehölzen zugeordneten Baumarten, Walnuss, Baumhasel, Esskastanie und Edeleberesche) sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
 - b) Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
 - c) gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 - d) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 - e) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
5. Für zu fällende Gehölze ist ein ökologischer **Ausgleich bzw. Ersatz** durch **Neupflanzungen** zu schaffen, in bestimmter Anzahl, Art und Größe. Dies gilt nicht für abgestorbene Bäume.
6. Mit der **Beseitigung** geschützter Bäume und Sträucher darf erst begonnen werden, wenn die notwendige **Genehmigung vorliegt**.
7. Fällgenehmigungen **bei Bauvorhaben** gelten nur im Zusammenhang mit der vorliegenden **Baugenehmigung**.
8. Unerlaubte **Eingriffe** in geschützte Gehölzbestände gelten als Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 der Baumschutzsatzung.
9. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

10. Für weitere Fragen und Hinweise steht Ihnen die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schwielowsee, Fachbereich, Bauen, Ordnung und Sicherheit (Tel. Nr. 033209-76950) gern zur Verfügung.